



## Vereinsatzung des Fördervereins der Grundschule am Lauterbach e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule am Lauterbach e.V." (im Folgenden Verein genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Königswinter.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist es, die Schule sowie die Offene Ganztagschule und das Fliegende Klassenzimmer in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule, der Offenen Ganztagschule und des Fliegenden Klassenzimmers mit ihren pädagogischen Lehrkräften, Schüler/-innen, Eltern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schüler/-innen und Lehrer/-innen) und den übrigen Bürgern durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Verein Sachmittel beschafft und diese der Schule, der Offenen Ganztagschule und dem Fliegenden Klassenzimmer zur Unterstützung ihrer pädagogischen, künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten zur unentgeltlichen Nutzung überlässt.
- (2) Der Verein ist eine gegenüber der Schule selbständige und unabhängige Einrichtung. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Erziehungsberechtigte von Schüler/-innen,
  - b) Lehrer/-innen  
der Schule.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.

### § 4

#### Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll Name und Adresse des Antragstellers und die Angabe enthalten, ob die Person ordentliches oder förderndes Mitglied werden möchte. Die Voraussetzungen sind jeweils darzutun. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vereinsvorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
  - b) öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabsetzt oder
  - c) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als 12 Monate im Verzug ist.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 5 Beitrag**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe in einer Beitragsordnung geregelt ist, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Ausschluss gewerblicher Tätigkeit, Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Der Verein enthält sich jeglicher auf Gewinn gerichteter gewerblicher Tätigkeit. Etwaige Gewinne aus der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins sind ausschließlich für die Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder sind für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit Personen, die zu dem Verein in einem Anstellungsverhältnis stehen, zugleich Mitglieder sind, werden sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bezahlt. Die Vereinsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EstG, soweit es die wirtschaftliche Lage des Vereins zulässt.
- (5) Bestehen die Nachteile der ehrenamtlich tätigen Mitglieder in Schäden, die sie erleiden oder in Ansprüchen Dritter, wird der Verein diese Schäden ersetzen und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder von solchen Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, dass diese Schäden bzw. die Ansprüche Dritter auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen/ Unterlassungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder beruhen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen, dem Vorsitzenden, zwei untereinander gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Beisitzern. Je nach Arbeitsaufwand können bis zu vier Beisitzer aufgestellt werden. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von § 26 BGG. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr für das jeweilige Vorstandsamt gewählt. Über die Aufgabenverteilung im Vorstand entscheidet somit nicht der Vorstand selbst, sondern die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Kommt ein

solcher Beschluss nicht zustande, bestimmt der Vereinsvorsitzende, wer die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen hat. Scheidet der Vorsitzende aus, so bestimmen dies die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit Zehn-Tage-Frist zu einer Vorstandssitzung geladen worden und mindestens vier Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können vom Vorstand der Schulleiter, Lehrer/-innen der Schule und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter eingeladen werden.  
Bei Bedarf können auch die OGS-Leitung bzw. bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter und der Elternrat der OGS eingeladen werden. Dem Vorstand ist es gestattet, auch weitere Personen, z.B. Berater, die auch nicht Vereinsmitglied sein müssen, zu den Vorstandssitzungen, jedenfalls zu einzelnen Punkten einzuladen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Abhaltung einer vorherigen Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Behörden oder Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden, soweit hierdurch die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ermöglicht oder beschleunigt wird.  
Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, die die Höhe oder Fälligkeit des Beitrages betreffen.  
Über Satzungsänderungen gemäß Satz 1 hat der Vorstand die Vereinsmitglieder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei ordentlichen Mitgliedern gilt die Einladung auch als zugegangen, wenn sie per E-Mail an die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet wurde.  
Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Versammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand einreichen. In diesem Fall wird der Vorstand die endgültige Tagesordnung rechtzeitig bekanntgeben.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die in dem Antrag geforderten Tagesordnungspunkte müssen bei der Einladung bekanntgegeben werden. Außerdem ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Der Vorstand legt in der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Vereinsjahres einen Jahresbericht und den ordnungsgemäß geprüften Kassenabschluss für das abgelaufene Vereinsjahr vor.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.  
Sie beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - d) die Änderung der Satzung; § 7 Abs. (6) bleibt hierdurch unberührt,
  - e) die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies beantragt.

- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen an die Stadt Königswinter, die es entsprechend des § 2 (1) der Satzung zu verwenden hat.